



Gebührenreglement

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberdiessbach

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	3
GELTUNGSBEREICH	3
GRUNDSATZ.....	3
2 GEBÜHREN	3
GEBÜHRENPFLICHT.....	3
KOSTENDECKUNG / VERHÄLTNISMSSIGKEIT	4
GEBÜHRENFESTSETZUNG.....	4
AUSNAHMEN.....	4
RECHNUNGSSTELLUNG	4
VERZICHT	4
SREITFÄLLE	5
3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
GENEHMIGUNG UND AUFLAGEZEUGNIS.....	5

1 Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt oder verrechnet nach den Bestimmungen dieses Reglements:

- a) Gebühren für die Benützung der kirchgemeindeeigenen Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte (Immobilien und Infrastruktur)
- b) Gebühren für erbrachte Dienstleistungen, namentlich im Zusammenhang mit Trauungen, Abdankungen und dem kirchlichen Unterricht (KUW)
- c) Auslagen für Kosten nach Sachaufwand, allgemeine Dienstleistungen und Leistungen Dritter.

² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die Liegenschaften und deren Einrichtungen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Daneben stehen sie auch anderen Institutionen sowie Privatpersonen zur Benützung zur Verfügung. Anlässe für gemeinnützige und wohltätige Zwecke erhalten den Vorrang.

² Kinder und Erwachsene können Dienstleistungen der Kirchgemeinde beanspruchen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind; insbesondere im Zusammenhang mit Kasualien (Abdankungsfeiern, Trauungen), mit der Kirchlichen Unterweisung (KUW) sowie weiteren Aktivitäten.

³ Der Kirchgemeinderat regelt die Bedingungen in einer Gebühren- und Nutzungsverordnung.

2 Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 3 ¹ Benützungsgebühren schuldet, wer eine Bewilligung für die Nutzung von Immobilien oder Infrastruktur beantragt.

² Aufwandgebühren und Gebühren für Leistung Dritter schuldet, wer Dienstleistungen beansprucht und dabei nicht Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde ist und/oder Wohnsitz im Kirchgemeindegebiet hat.

³ Gebühren für Trauungen und Abdankungen mit kirchgemeindeeigener Pfarrperson für Personen, die nicht Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind oder zum Zeitpunkt ihres Ablebens der Evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehört haben, werden im Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Abdankungen von Personen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben geregelt.

Kostendeckung/
Verhältnismässigkeit

Art. 4 Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen die Entschädigung des Personals und den Infrastrukturaufwand decken.

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Gebührenfestsetzung

Art. 5 ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt die Detailbestimmungen der Gebühren in einer Gebühren- und Nutzungsverordnung.

² Nutzungsgebühren und Gebühren für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, werden in Form von Pauschalen festgelegt.

Ausnahmen

Art. 6 Der Kirchgemeinderat regelt die teilweise oder gesamte Befreiung von der Gebührenpflicht in einer Gebühren- und Nutzungsverordnung. Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

- a) Die Gebühr soll verhältnismässig sein und für die betroffenen Personen/Institutionen keine ungerechtfertigte Härte darstellen.
- b) Die Kirchgemeinde Oberdiessbach anerkennt die Verdienste von nicht kommerziellen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen im Gebiet der Kirchgemeinde im Zusammenhang mit der Erbringung von gesamtgesellschaftlichen Leistungen.
- c) Die Kirchgemeinde darf als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht gewinnorientiert handeln; Aktivitäten, die keinen personellen oder finanziellen Zusatzaufwand generieren, sind entsprechend zu berücksichtigen.
- d) Den Mitgliedern und Mitarbeitenden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberdiessbach darf eine bevorzugte Behandlung zugestanden werden.
- e) Bei einer regelmässigen Benützung der Räumlichkeiten können Ermässigungen gewährt werden.
- f) Mitentscheidend für eine Gebührenbefreiung ist der enge Bezug zur Kirchgemeinde Oberdiessbach.

Rechnungsstellung

Art. 7 ¹ Die Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Findet der Anlass innert 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung statt, sind die Benützungsgebühren sofort zur Zahlung fällig.

³ Die Gebühren sind in der Erfolgsrechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Verzicht

Art. 8 Ein Verzicht auf die Benützung ist der Verwaltung rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Bei Verzichtsmeldung werden maximal 90 % der bezahlten Gebühren zurückerstattet. Unterbleibt die Verzichtsmeldung, werden keine Gebühren zurückerstattet.

Streitfälle

Art. 9 Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetztes.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 11 Gebühren für einmalige Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst, bzw. vereinbart worden sind, werden nach der bisher geltenden Gebührenverordnung erhoben.

Genehmigung durch die Versammlung

Die Versammlung vom 19. November 2024 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. S. Hari

sig. T. Herren

Simon Hari

Theres Herren

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Kirchgemeinde hat dieses Reglements vom 18. Oktober bis 19. November 2024 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach sowie im Foyer des Kirchgemeindehauses Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Zudem wurde dieses auf der Website der Kirchgemeinde aufgeschaltet. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 17. Oktober und vom 14. November 2024 bekannt.

Oberdiessbach, 19. November 2024

Die Sekretärin

sig. T. Herren

Theres Herren